

**1. Änderung der  
HAUPTSATZUNG  
der Stadt Eisenberg (Pfalz)  
vom 13.08.2019**

Der Stadtrat Eisenberg (Pfalz) hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. In § 1 entfällt Absatz 6.  
~~(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.~~
  
2. In § 3 wird die Formulierung der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes übernommen.  
§ 3 (2) Nr. 6: Der Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft wird umbenannt in „Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Stadterneuerung“.  
§ 3 (3) Nr. 2 Sozialausschuss wird an dieser Stelle gestrichen. Somit ergibt sich eine Mitgliederzahl für diesen Ausschuss von 13 Mitgliedern nach § 3 (3) Satz 1. Die Nummerierung verschiebt sich entsprechend.
  
3. In § 4 (2) Nr. 1 wird der Betrag von 1.000,00 € auf 3.000,00 € erhöht:  
Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 €.
  
4. In § 5 ergeben sich die folgenden Änderungen gemäß der Mustersatzung des GStBs. Die Nummerierung verschiebt sich entsprechend.  
Nr. 2: „im Einzelfall“ wird ersetzt durch „je Auftrag“:  
Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € *je Auftrag* und Vergabe von [...].  
Nr. 5. und Nr. 6 werden zusammengefasst zu Nr. 5:  
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, ~~soweit eine Laufzeit von 24 Monaten nicht überschritten wird,~~ und Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €  
Nr. 6, 9, 10 werden entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes ergänzt:

6. Qualifizierung einer Straßenbaumaßnahme als Erschließungs- oder Ausbaumaßnahme.

9. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB

10. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO

5. In § 7 Abs. 4 wird ergänzt: Entgeltgruppe 9 a) Stufe 6

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Pauschalbetrages für jede volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 a) Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.

In § 7 Abs. 6 wird ergänzt:

(6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf *einschließlich der nach Absatz 1 abgegoltenen Sitzungen* jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

6. In § 11 (1) entfällt die zulässige Erhöhung:

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO ~~sowie die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO zulässige Erhöhung in Höhe von 10 v. H..~~

In § 11 wird ergänzt:

(3) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

7. In § 14 wird Absatz 1 ergänzt. Die Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

(1) *Die Fraktionsvorsitzenden erhalten vierteljährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € für die Fraktionsarbeit.*

(2) Über die Einrichtung von weiteren Ehrenämtern, sowie über eine etwaige Aufwandsentschädigung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

Die erste Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung

Eisenberg (Pfalz), den 13.08.2019

gez.

(Funck)

Stadtbürgermeister

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).